

Betreuungsvertrag



Für die Betreuung des Kindes

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

in der Betreuungsform

OGS

Zusätzliche Betreuung (üMi)

an dem Standort

Johannesschule Mesum

Johannesschule Elte

wird zwischen dem freien Träger der Jugendhilfe

TV Mesum 1950 e.V.

Alte Bahnhofstraße 11

48432 Rheine/Mesum

vertreten durch: die OGS-Standortleitung

und

den Erziehungsberechtigten des Kindes (im Folgenden „Eltern“ genannt)

für das Schuljahr 2025/2026
der folgende Betreuungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die die Rahmenbedingungen für die Schulbetreuung des o. g. Kindes in der gewählten Betreuungsform.

§ 2 Leistungsbeginn/Laufzeit/ Kündigung

Der Vertrag beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Schulbetreuung und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens zum 31.07. des Schuljahres, in dem die Betreuung in Anspruch genommen wird. Wird dem Kind nach Ende des Schuljahres auch die Betreuung im darauffolgenden Schuljahr bewilligt, verlängert sich die Laufzeit entsprechend.

Die Anmeldung zur Betreuung und der Abschluss dieses Betreuungsvertrages sind bis zum Ende des laufenden Schuljahres verbindlich. Eine vorzeitige unterjährige Kündigung durch die Eltern ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt einer der im Folgenden genannten Gründe vor:

- 1) Verlust des Arbeitsplatzes,
- 2) Reduzierung des monatlichen Einkommens um 20 % gegenüber dem bei Anmeldung des Kindes erzielten Einkommen,
- 3) Bei Umzug der Familie und dem damit verbundenen Schulwechsel des Kindes.
- 4) Wenn Anzeichen erkennbar sind, dass der weitere Besuch der Betreuung eine unzumutbare Härte für das Kind darstellt,
- 5) Änderung der Personensorge für das Kind,
- 6) Wechsel der Schule,
- 7) längerfristige Erkrankung des Kindes (über 4 Wochen).

In diesen Fällen ist eine vorzeitige Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich. Die Kündigung muss schriftlich mit dem entsprechenden Vordruck unter Beifügung von Nachweisen an die Schulleitung erfolgen.

Dem freien Träger der Jugendhilfe steht ein Sonderkündigungsrecht zu für den Fall, dass die Fördergelder des Landes NRW für die in diesem Vertrag festgelegte Betreuungsform ganz oder zu großen Teilen wegfallen. Weiterhin besteht ein Sonderkündigungsrecht für den Träger der freien Jugendhilfe, wenn die adäquate Versorgung des Kindes in der Betreuung nicht sichergestellt werden kann und dieses im Konsens auch von der Schulleitung, sowie der Schulverwaltung bestätigt wird.

§ 3 Ausschluss

Ein Kind kann vom Schulträger nach Absprache mit der Schule von der Teilnahme der Schulbetreuung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

- 1) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- 2) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- 3) die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht regelmäßig nachkommen,
- 4) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder den rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- 5) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

Auch bei einem Ausschluss besteht die Pflicht, Elternbeiträge (§ 5) zu zahlen.

§ 4 Elternbeiträge

Für die Betreuung des Kindes sind entsprechend der Einkommensverhältnisse der Eltern Elternbeiträge an die Stadt Rheine zu zahlen. Die zu leistenden Elternbeiträge werden vom Jugendamt auf Grundlage des Bruttojahreseinkommens festgelegt und eingezogen.

§ 5 Betreuungszeiten und Betreuungsangebot

Die Betreuungsangebote finden zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und bei Bedarf an den unterrichtsfreien Tagen (z.B. pädagogische Konferenzen, bewegliche Ferientage) sowie Elternsprechtagen, außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, statt.

Speziell gelten in diesem Vertrag folgende Betreuungsmodalitäten:

- Der Zeitrahmen der **Offenen Ganztagschule (OGS)** erstreckt sich an allen Unterrichtstagen von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr.
Die Teilnahme des Kindes an jedem Tag bis mind. 15 Uhr ist verpflichtend.
Ausnahmen sind nur in absoluten Ausnahmefällen in engem Maße möglich und müssen im Einzelfall von der Schulleitung genehmigt werden.
- Der Zeitrahmen der **zusätzlichen Betreuung** erstreckt sich an allen Unterrichtstagen von 11:30 Uhr bis 14:00 Uhr.
Eine Anwesenheitspflicht besteht hier nicht.
- Es besteht ein Anspruch auf insgesamt 5 Wochen **Ferienbetreuung** pro Schuljahr, deren Lage und Durchführungsort der freie Träger der Jugendhilfe im Rahmen der städtischen Vorgaben bestimmt.

§ 6 Datenerhebung und -weitergabe

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sächliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Personen.

Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, dem freien Träger der Jugendhilfe alle notwendigen Daten über ihr Kind oder ihre Person mitzuteilen. Dies geschieht durch das Ausfüllen der **Anlage 1**. Sämtliche Daten werden vertraulich behandelt und nicht an unbefugte Personen weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht. Alle wesentlichen Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Die Eltern sind damit einverstanden, dass alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Daten, also auch persönliche Daten, auch in elektronischer Form gespeichert und Dritten zugänglich gemacht werden, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder dieses zur ordnungsgemäßen Pflichterfüllung aus diesem Vertrag erforderlich ist. Hierzu ist die **Anlage 2** auszufüllen, aus der alle weiteren Informationen entnommen werden können.

§ 7 Aufsichtspflicht

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Schule obliegt den Personensorgeberechtigten. Sie wird von der Schulbetreuung mit der Übernahme des Kindes durch eine pädagogische Betreuungskraft begonnen und endet mit der Übergabe an die Eltern. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muss der Schulbetreuung mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Nach schriftlicher Erklärung durch die Eltern können die Kinder den Weg nach Hause allein bewältigen.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern, bei denen die Eltern anwesend sind, obliegt diesen die Aufsichtspflicht.

Für den Fall, dass aus Sicht der Schulbetreuung unzumutbare Risiken bestehen, wenn das Kind den Weg von der Tageseinrichtung nach Hause alleine antritt, die Eltern jedoch darauf bestehen, dass das Kind den Weg alleine zurücklegt, behält sich der freie Träger der Jugendhilfe das Recht vor, auf eine Abholung zu bestehen.

§ 8 Sonstiges

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis kann nicht vereinbart werden. Vertragliche Regelungen dürfen nicht einseitig durch eine Vertragspartei geändert werden (z.B. veränderte Betreuungszeiten), sondern beide Vertragspartner müssen den Änderungen zustimmen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Betreuungsvertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des Vertrages am Nächsten kommt. Gleiches gilt bei Änderungen von Rechtsvorschriften, die nach Abschluss des Vertrages mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

Datum: _____

Unterschriften der Eltern

Datum: _____

Unterschrift des freien Trägers der Jugendhilfe

Anlage 1 – Informationsdaten (bitte in Druckschrift gut leserlich ausfüllen)

Die Eltern sind in dringenden Fällen während der Betreuungszeiten unter folgender Adresse/Telefonnummer zu erreichen:

Name: _____ Handy.: _____

Name: _____ Handy.: _____

Name: _____ Tel.: _____

Sind die Eltern nicht erreichbar, sollen folgende Personen informiert werden:

Name: _____ Handy.: _____

Name: _____ Handy.: _____

Allergien / Arzneimittelunverträglichkeiten / gravierende Erkrankungen / Einschränkungen / chronische Erkrankungen / Sonstiges:

Eine aktuelle Fotokopie der Krankenversichertenkarte und des Impfpasses des Kindes liegt dem Betreuungspersonal vor.

Behandelnde Ärzte (mind. Kinder- und Zahnarzt):

Name: _____ Tel.: _____ (Kinderarzt)

Name: _____ Tel.: _____ (Zahnarzt)

Name: _____ Tel.: _____

Gewünschtes Krankenhaus: _____

Tel.: _____

Zuständige Krankenkasse, bei der das Tageskind versichert ist:

Name: _____ Versicherten-Nr. _____

Tel.: _____

Folgende Personen sind berechtigt, das Kind/die Kinder nach
vorheriger Absprache
generell abzuholen:

Name: _____ Handy.: _____

Name: _____ Handy.: _____

In Ausnahmefällen können die Sorgeberechtigten eine Person auch telefonisch benennen.

Anlage 2 – Erklärung zur Datenerhebung und -weitergabe

Wir sind als gesetzliche Vertreter des Kindes

damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Anmeldung und zur Durchführung dieses Vertrages erhobenen und zur Verfügung gestellten Daten, also auch persönliche Daten, erhoben, verarbeitet und genutzt werden sowie zwischen dem freien Träger der Jugendhilfe, der Schule, der Schulverwaltung sowie dem Jugendamt übermittelt und dort weiterverarbeitet werden dürfen. Außerdem mit der Datenweitergabe an einen unter Umständen nachfolgenden Träger der Jugendhilfe, der die Betreuungsdienstleistungen an der Schule übernimmt. Weiterhin wird einer Datenweitergabe an die Bezirksregierung Münster und die Gemeindeprüfanstalt NRW für den Fall einer Prüfung der Verwendung von Fördermitteln zugestimmt. Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte außer den genannten erfolgt nicht.

Die Daten werden ausschließlich für die folgenden Zwecke verarbeitet und genutzt:

1. Buchung und Beendigung der entsprechenden Betreuungsangebote
2. Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten
3. Festlegung von Elternbeitragssätzen
4. Bestimmung der Anzahl an Betreuungskindern
5. Erstellung und Vorhaltung von Namenslisten
6. Sicherstellung einer ärztlichen Behandlung in Notfällen
7. Verabreichung von Medikamenten in Sonderfällen
8. Nachkommen der Nachweispflicht gegenüber dem Fördergeldgeber

Die Daten werden regelmäßig ausschließlich für die Dauer der Betreuung an der Schule gespeichert. Grunddaten, wie die Kindernamen, werden zu Nachweiszwecken gegenüber dem Fördergeldgeber bis zu zehn Jahren gespeichert.

Wir sind darauf hingewiesen worden, dass die im Rahmen des hier abgeschlossenen Betreuungsvertrages erhobenen persönlichen Daten unseres Kindes sowie unserer Personen unter Beachtung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden.

Wir sind zudem darauf hingewiesen worden, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der vorgenannten Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass unsere Einwilligung verweigert bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch uns widerrufen werden kann. Eine Widerrufserklärung ist zu richten an:

Stadt Rheine, Klosterstraße 14, 48427 Rheine, z. Hd. Frau Mrozek

Im Falle des Widerrufs werden alle Daten zum Ende des Betreuungsvertrages hin gelöscht. Eine Verweigerung der Einwilligung zur Datenerhebung und Datenweitergabe führt dazu, dass kein Betreuungsvertrag geschlossen werden bzw. ein laufender Vertrag nicht mehr fortgeführt werden kann und die Schulbetreuung Ihres Kindes daher nicht geleistet werden kann.

Datum: _____

Unterschriften der Eltern